

Gemeinsam erfolgreich

Newsletter Frankreich

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft in Frankreich

Ausgabe: Februar 2018 · www.roedl.de/frankreich | www.roedl.com/france



Haushaltsgesetz für 2018 Haushaltsänderungsgesetze für 2017 Gesetz zur Finanzierung der Sozialversicherung für 2018

Die endgültigen Fassungen des Haushaltsgesetzes für 2018 (sog. „Loi de Finances pour 2018“, kurz „**LF**“), der Haushaltsänderungsgesetze für 2017 (sog. „Lois de Finances Rectificatives pour 2017“, kurz „**LFR**“) sowie des Gesetzes zur Finanzierung der Sozialversicherung für 2018 (sog. „Loi de Financement de la Sécurité Sociale pour 2018“, kurz „**LFSS**“) wurden verabschiedet und veröffentlicht.

Für **natürliche Personen** setzen die Gesetze die angekündigten Maßnahmen um:

- Einführung einer Pauschalbesteuerung von Kapitalerträgen und Veräußerungsgewinnen aus Kapitalanlagen;
- Abschaffung der Vermögenssteuer und Einführung einer Steuer auf Immobilienvermögen;
- Steuerliche Erleichterungen bei der Wohnsteuer auf den Hauptwohnsitz;
- Abschaffung der Arbeitnehmerbeiträge für die Kranken- und Arbeitslosenversicherung für Arbeitnehmer bei gleichzeitiger Erhöhung der sog. „contribution sociale généralisée“, kurz „CSG“ um 1,7 %.

Darüber hinaus erfährt das zukünftig auf die Lohnsteuer sowie Sozialabgaben anwendbare Quellenbesteuerungsverfahren einige technische Anpassungen und sein Inkrafttreten wird auf 2019 verschoben.

Für **Unternehmen** bestehen die wesentlichen Maßnahmen in:

- der schrittweisen Senkung des Körperschaftsteuersatzes bis 2022 auf 25 %;
- der Abschaffung der 3 %-igen-Zusatzabgabe auf Ausschüttungen;
- der Einführung einer neuen Regelung hinsichtlich der Konsolidierung der Umsätze für die Bestimmung des Satzes der Abgabe auf den Mehrwert von Unternehmen (sog. „Contribution sur la valeur ajoutée des entreprises“, kurz „CVAE“) bei bestimmten Unternehmensgruppen,
- der Senkung des Satzes der Steuergutschrift für die Wettbewerbsfähigkeit des Arbeitsmarktes (sog. „Crédit d'impôt pour la compétitivité de l'emploi“, kurz „CICE“) im Jahr 2018, vor seiner endgültigen Abschaffung 2019, bei gleichzeitiger dauerhafter Senkung der Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitgeber;
- der Lockerung der steuerlichen Regelungen für die Einbringung von Unternehmensteilen (insb. Abschaffung der Verpflichtung zu einer dreijährigen Haltedauer der im Gegenzug ausgegebenen Anteile), der Abschaffung der notwendigen vorherigen Genehmigung im Fall der Einbringung von Vermögensgegenständen in eine ausländische Gesellschaft sowie der Einführung eines verbindlichen Auskunftsverfahrens zur Absicherung von Umstrukturierungen vor ihrer Durchführung.

Pauschalabgabensatz von 30 % (sog. „prélèvement forfaitaire unique“, kurz „PFU“ auch Flat Tax genannt)

Seit dem 1. Januar 2018 unterliegen grds. alle Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Gesellschaftsanteilen einem pauschalen Einkommensteuersatz von 12,8 % und Sozialabgaben zu einem Gesamtsatz von 17,2 %. Ggf. kommt zu dieser **Flat Tax** eine Sonderabgabe auf Höchsteinkommen i.H.v. 3 % oder 4 % je nach Betrag des Referenzeinkommens des steuerlichen Haushalts hinzu.

Die **Flat Tax** ist also anwendbar auf

- Dividenden und Zinsen,
- Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen,
- Erträge aus Lebensversicherungen und
- Kapitalisierungsgeschäften (Sparversicherung), Bausparverträge und Bausparkonten.

Die Steuerpflichtigen können allerdings für die Besteuerung gem. progressivem Einkommensteuersatz optieren. Bei Ausübung wird diese Option für alle Erträge und Veräußerungsgewinne eines Jahres gelten.

Im Hinblick auf Dividenden ist der Steuerabschlag i.H.v. 40 %, falls die Option für die Besteuerung gem. progressivem Einkommensteuersatz ausgeübt wird, weiterhin anwendbar.

Von der Haltedauer abhängige Steuerabschläge für Veräußerungsgewinne sind für ab 2018 erworbene Anteile abgeschafft mit Ausnahme von:

- der allgemeine Steuerabschlag (50 % bei einer Haltedauer zwischen 2 und 8 Jahren, 65 % bei einer längeren Dauer) wird bei Optierung für die Veräußerung von Anteilen beibehalten, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden,
- der erhöhte Steuerabschlag (50 % bei einer Haltedauer zwischen 1 und 4 Jahren, 65 % bei 4 bis 8 Jahren, 85 % bei über 8 Jahren), anwendbar auf die Veräußerung von Anteilen an kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU), die vor weniger als 10 Jahren gegründet wurden, wird unter denselben o.g. Voraussetzungen beibehalten.

Ein neuer pauschaler Steuerabschlag i.H.v. 500.000 EUR ist auf Veräußerungsgewinne von Anteilen anwendbar, die durch in Pensionierung gehende Geschäftsführer erzielt werden. Dieser Steuerabschlag ist sowohl im Falle der o.g. Option als auch bei Anwendung der Flat Tax anwendbar.

Für in Frankreich **nicht steuerlich ansässige Steuerpflichtige** werden die Quellensteuersätze an die Flat Tax angepasst, d.h. entsprechend **gemindert**:

- für an Nicht-Ansässige seit dem 1. Januar 2018 ausgeschüttete Erträge beläuft sich der Quellensteuersatz für natürliche Personen auf 12,8 % und für juristische Personen auf 30 %,
- im Rahmen der Veräußerung von Beteiligungen über 25 % durch Nicht-Ansässige erzielte Gewinne unterliegen seit dem 1. Januar 2018 einer Quellensteuer von 12,8 % für natürliche Personen und zum normalen Satz für juristische Personen (vor dem Haushaltsgesetz belief sich der Steuersatz auf 45 %), vorbehaltlich abkommensrechtlicher Regelungen.

Bei einer Verlegung des Wohnsitzes von Frankreich ins Ausland und Anwendbarkeit der frz. Exit Tax ist zu beachten, dass die Besteuerung seit dem 1. Januar 2018 zum Steuersatz der Flat Tax i.H.v. 12,8 % erfolgt oder bei Optierung gem. dem progressivem Einkommensteuersatz.

Optionsscheine für Anteile an Unternehmensgründungen (sog. „bons de souscription de parts de créateur d'entreprise“, kurz „BSCPE“)

Veräußerungsgewinne aus BSPCE, die ab dem 1. Januar 2018 erzielt werden, unterliegen der **Flat Tax**, sofern der Begünstigte seine Tätigkeit in der Gesellschaft seit mindestens 3 Jahren ausübt. Sofern der Begünstigte seine Tätigkeit in der Gesellschaft seit weniger als 3 Jahren ausübt, unterliegen die Gewinne der Einkommensteuer in der Kategorie der Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren zum Satz von 30 % zzgl. 17,2 % Sozialabgaben.

Zuteilung von Gratisaktien

Der Akquisitionsgewinn, der bei der Veräußerung von Aktien erzielt wird, deren Zuteilung durch einen Beschluss der außerordentlichen Gesellschafterversammlung nach dem 31. Dezember 2017 (Tag der Veröffentlichung des Haushaltsgesetzes) genehmigt wurde, wird wie folgt besteuert :

- der Teil des Gewinns, der unter dem Betrag von 300.000 EUR liegt, unterliegt der frz. Einkommensteuer gem. progressivem Einkommensteuersatz nach Anwendung eines Steuerabschlages von 50 %,
- der Teil des Gewinns, der den Betrag von 300.000 EUR übersteigt, ist gem. progressivem Einkommensteuersatz in der Kategorie „Löhne und Gehälter“ ohne Anwendung eines Steuerabschlages zu versteuern.

Steuer auf Immobilienvermögen (sog. „Impôt sur la fortune immobilière“ kurz „IFI“)

Seit dem 1. Januar 2018 ist anstatt der Vermögenssteuer eine auf Immobilienvermögen beschränkte Steuer anwendbar. Die Regelungen zum Schwellenwert für die Besteuerung (ab 1,3 Mio. Euro), die Steuersätze (0,5 % bis 1,5 %) und die Regeln zur Steuerberechnung (insb. Abschlag von 30 % beim Hauptwohnsitz, Begrenzung, Steuergutschriften für Schenkungen etc.) werden beibehalten. Die Bemessungsgrundlage der Immobilienvermögensteuer beschränkt sich auf unbewegliche Vermögenswerte, die der Eigentümer nicht seiner unternehmerischen Tätigkeit zugeordnet hat.

Damit sind alle anderen Vermögenswerte ausgeschlossen (wie z.B. andere körperliche Gegenstände, Gesellschaftsanteile, Geldmittel, Lebensversicherungen usw.), außer der Vermögenswert, der ihnen unmittelbar oder mittelbar zugrunde liegt, besteht aus Immobilien oder Immobilienrechten. Mithin liegen insb. Anteile an Immobilienfonds und Immobilien- bzw. Grundstücksgesellschaften im Anwendungsbereich der Steuer. Die Regelungen zum Abzug von Passiva zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage sind für die Immobilienvermögensteuer deutlich beschränkter als für die Vermögenssteuer.

Die Steuergutschrift für Investitionen in KMU wird abgeschafft, aber Investitionen und Spenden die die Voraussetzungen für die Steuergutschrift erfüllen und zwischen der Abgabefrist für die Vermögensteuererklärung 2017 und dem 31. Dezember 2017 getätigt wurden, sind anrechenbar auf die Immobilienvermögensteuer für 2018.

Steuerliche Erleichterungen bei der Wohnsteuer

Ab 2018 gibt es eine Wohnsteuerermäßigung für den Hauptwohnsitz für steuerliche Haushalte, deren Einkommen einen bestimmten Betrag nicht übersteigt.

Abschaffung der Arbeitnehmerbeiträge für die Kranken- und Arbeitslosenversicherung und Erhöhung der sog. CSG um 1,7 %

Der Arbeitnehmerbeitrag von 0,75 % für die Krankenversicherung ist ab dem 1. Januar 2018 abgeschafft. Der Arbeitnehmerbeitrag für die Arbeitslosenversicherung wird vom 1. Januar 2018 bis zum 30. September 2018 um 1,45 Punkte gesenkt und ab dem 1. Oktober 2018 vollständig abgeschafft.

Im Gegenzug wird die CSG um 1,7 % erhöht. Für Erwerbseinkünfte erhöht sich der Beitragssatz auf insg. 9,2 % (gegen vormals 7,5 %). Hinsichtlich der Kapitaleinkünfte steigt der Gesamtsatz auf 17,2 % (gegen vormals 15,5 %). Diese Erhöhung von 1,7 Punkten der CSG ist abzugsfähig von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer (insg. ist die CSG abzugsfähig i.H.v. 6,8 Punkten).

Quellenbesteuerungsverfahren für die Lohnsteuer

Das Quellenbesteuerungsverfahren für die Einkommensteuer und die Sozialabgaben ist auf Einkünfte anwendbar, die ab dem 1. Januar 2019 bezogen werden. Das Verfahren besteht in einer Quellenbesteuerung der Einkünfte durch den Arbeitgeber oder in der Entrichtung einer Anzahlung auf gewerbliche Einkünfte, die durch die Finanzverwaltung vom Konto des Begünstigten eingezogen wird.

Der Steuersatz für die Berechnung der Steuer bzw. Anzahlung wird von der Finanzverwaltung für jeden Steuerhaushalt anhand der letzten bekannten Angaben berechnet. Die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung im auf den Bezug der Einkünfte folgenden Jahr wird durch die Reform nicht berührt. Im Jahr 2019 kommt es nicht zu einer doppelten Erhebung. Die normalerweise auf die gewöhnlichen Einkünfte entfallende Einkommensteuer wird durch eine Steuergutschrift aufgehoben.

Schrittweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes

Die LF sieht eine Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 25 % vor, die schrittweise bis 2022 für alle Gesellschaften gelten soll.

GJ eröffnet in	LF
2018	28 % für alle Unternehmen bis zu einem Gewinn von 500.000 EUR; darüber hinaus soll weiterhin mit 33,33 % (oder maximal 34,43 % einschl. Sozialbeitrag) besteuert werden.
2019	28 % für alle Unternehmen bis zu einem Gewinn von 500.000 EUR; der darüber hinausgehende Betrag soll mit 31 % (maximal 32,02 % einschl. Sozialbeitrag) besteuert werden.
2020	28 %, bzw. maximal 28,92 % einschl. Sozialbeitrag.
2021	26,5 %, bzw. maximal 27,37 % einschl. Sozialbeitrag.
2022	25 %, bzw. maximal 25,83 % einschl. Sozialbeitrag.

Die Senkung des Körperschaftsteuersatzes hat insbesondere zur Folge:

- eine automatische Senkung des Sozialbeitrags i.H.v. 3,3 %, der auf Basis der Körperschaftsteuer berechnet wird,
- eine automatische Erhöhung der Arbeitnehmerbeteiligung sowie des Sozialpakets,
- hinsichtlich der frz. Organschaft gilt der Körperschaftsteuersatz von 28 % für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 für das Gesamtergebnis aller Organgesellschaften bis zu dem Betrag von 500.000 EUR; der darüber hinausgehende Betrag wird mit einem Steuersatz von 33,33 % in 2018 und 31 % in 2019 besteuert. Für diese Geschäftsjahre sollten daher die Vor- und Nachteile der Mitgliedschaft (Eintritt oder Austritt) bestimmter Gesellschaften in der Organschaft abgewogen werden, um den Schwellenwert von 500.000 EUR möglichst nicht zu übersteigen.

Die Minderung des Körperschaftsteuersatzes ist auch auf Veräußerungsgewinne aus Immobilienvermögen anwendbar, die in Frankreich durch natürliche oder juristische Personen erzielt werden, die nicht in Frankreich ansässig sind.

Abschaffung des 3 %igen-Sonderzuschlags auf Ausschüttungen

Die Regierung zieht die Konsequenzen aus der Rechtsprechung des frz. Verfassungsrats, der den 3 %igen-Sonderzuschlag insgesamt für verfassungswidrig erklärt hat. Der 3 %ige-Sonderzuschlag auf Ausschüttungen ist für ab dem 1. Januar 2018 erfolgende Ausschüttungen abgeschafft. **Unternehmen, die den Sonderzuschlag auf Ausschüttungen in 2016 entrichtet haben, sollten vor Ende 2018 einen Antrag auf Erstattung einreichen.**

CVAE im Rahmen von bestimmten Unternehmensgruppen

Der anwendbare Hebesatz der CVAE (0 bis 1,5 %) hängt vom Umsatz des Unternehmens ab. Im Rahmen einer Organschaft sah die alte Regelung vor, dass die Summe der Umsätze aller Organgesellschaften für die Bestimmung des anwendbaren Hebesatzes herangezogen werden – diese Regelung wurde durch den frz. Verfassungsrat für verfassungswidrig erklärt. Die LF führt eine Konsolidierung der Umsätze aller Gesellschaften ein, die die Beteiligungshöhen für eine steuerliche Organschaft erfüllen.

Alle Unternehmensgruppen, in denen die Beteiligungsvoraussetzungen i.H.v. 95 % des Kapitals direkt oder indirekt erfüllt sind, sind von der Konsolidierung betroffen unabhängig davon, ob sie Teil einer Organschaft sind oder nicht. Die Konsolidierung ist hingegen nicht anwendbar, wenn die Summe der Umsätze den Betrag von 7.630 Tsd. Euro nicht übersteigt.

Umwandlung des CICE in eine Senkung der Arbeitgeberabgaben für die Krankenversicherung

Parallel zur schrittweisen Senkung der Körperschaftsteuer, wird der Satz des CICE für Gehälter, die im Lauf des Jahres 2018 ausbezahlt werden, von 7 % auf 6 % gesenkt. Ab dem 1. Januar 2019 wird der CICE völlig abgeschafft. Diese Abschaffung geht mit einer dauerhaften Senkung der Arbeitgeberabgaben i.H.v. 6 Punkten für Gehälter, die nicht den Mindestlohn in 2,5-facher Höhe überschreiten, und einer noch höheren Senkung für Mindestlöhne einher. 2019 wird die Senkung der Beiträge unmittelbare Auswirkungen auf den Cashflow haben, da sie sich mit dem CICE für 2018 kumuliert. Die Umwandlung des CICE in eine Senkung der Arbeitgeberbeiträge wirkt sich als automatische Erhöhung des Steuerergebnisses, der Körperschaftsteuer und des Sozialbeitrags von 3,3 %, sowie der Beteiligung der Arbeitnehmer und des Sozialpakets aus.

Senkung der Verspätungs- und Verzugszinsen

Der Zinssatz für Verspätungs- und Verzugszinsen wird um die Hälfte gesenkt und auf 0,2 % pro Monat festgelegt (2,4 % pro Jahr). Der neue Zinssatz gilt für Zinsen, die zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2020 fällig sind. In voraussichtlich drei Jahren soll ggf. eine erneute Anpassung des Zinssatzes erfolgen.

Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Ausgaben im Rahmen des Beteiligungserwerbs

Damit diese Regelungen mit EU-Recht und insb. der Niederlassungsfreiheit vereinbar sind, beschränkt die LF den Anwendungsbereich für nach dem 31. Dezember 2017 geschlossenen Geschäftsjahren auf solche Beteiligungen, für die die Entscheidungsgewalt über die Anteile oder die Kontrolle bzw. der Einfluss auf die Zielgesellschaft durch eine Gruppengesellschaft erfolgen, die in einem Drittland ausserhalb der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassen ist.

Wenn eine in Frankreich niedergelassene Gesellschaft eine Beteiligung erwirbt, die durch eine verbundene Gesellschaft (Mutter oder Schwester z.B.) verwaltet und kontrolliert wird, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassen ist, wobei der betroffene Staat im zweiten Fall mit Frankreich ein Abkommen der Amtshilfe zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerflucht abgeschlossen hat (Island, Norwegen, Liechtenstein), ist die Beschränkung der Abzugsfähigkeit der Ausgaben nicht anwendbar. Die finanziellen Aufwendungen für den Erwerb der Beteiligung sind also, unter Vorbehalt der sonstigen anwendbaren Zinsschrankenregelungen, vollständig abzugsfähig.

Die Beschränkung der Abzugsfähigkeit ist hingegen weiterhin anwendbar, wenn die Entscheidungsgewalt hinsichtlich der Anteile oder die Kontrolle der Zielgesellschaft durch eine Gesellschaft erfolgen, die außerhalb der EU oder des EWR niedergelassen ist, wie bspw. die Schweiz.

Nicht-Abzugsfähigkeit von im Ausland gem. Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“) entrichteten Steuern

Die LFR sieht ein allgemeines Abzugsverbot von Steuern vor, die durch einen ausländischen Staat im Einklang mit den Regelungen eines DBA erhoben wurden. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, die sich aus der Zahlung einer Steuer im Ausland ergibt, sehen DBA in der Regel eine Steuergutschrift vor, die auf die in Frankreich zu entrichtende Steuer angerechnet wird. Im Fall einer Verlustgesellschaft, die die Steuergutschrift nicht vollständig nutzen kann, unterschied die frz. Rechtsprechung bislang zwischen drei Arten von DBA, um zu bestimmen, ob mangels Verwendung der Steuergutschrift die ausländische Steuer in Frankreich abgezogen werden konnte.

Im Rahmen der LFR für 2017 schließt der Gesetzgeber diese Möglichkeit nun endgültig aus. Wenn ein Unternehmen die Steuergutschrift nicht verwenden kann, geht selbige schlicht verloren.

Die ausländische Steuer kann in den folgenden Fällen hingegen weiterhin als Aufwand abgezogen werden:

- Wenn die Besteuerung unter Missachtung der Regelungen des DBA erfolgte und möglicherweise sogar bei abweichender Interpretation desselben;
- Wenn die ausländische Steuer nicht von dem Verfahren zur Vermeidung der Doppelbesteuerung umfasst wird;
- Wenn die Steuer in einem Land entrichtet wurde, mit dem Frankreich kein DBA abgeschlossen hat.

Neuerungen im Bereich Umstrukturierungen

Mehrere wesentliche Änderungen sind ab dem 1. Januar 2018 auf Umstrukturierungen anwendbar.

Die LFR schafft ein neues Verfahren zur verbindlichen Auskunft insb. für grenzüberschreitende Umstrukturierungen vor deren Realisierung. Sofern die Finanzverwaltung nicht innerhalb von 6 Monaten antwortet, gilt dies als stillschweigende Zustimmung.

Die auf Einbringungen von Unternehmensteilen und Abspaltungen anwendbaren Regelungen werden gelockert. Sofern die Einbringung einen vollständigen Geschäftsbereich betrifft (bzw. die Abspaltung zwei vollständige Geschäftsbereiche umfasst), finden die Vorzugsregeln auch in Abwesenheit der Verpflichtung zu einer dreijährigen Haltedauer der im Gegenzug ausgegebenen Anteile Anwendung. Wenn die Bedingung des vollständigen Geschäftsbereichs hingegen nicht erfüllt ist, muss weiterhin die Verpflichtung eingegangen werden, die erhaltenen Anteile drei Jahre zu halten.

Die LFR zieht weiterhin die Konsequenzen aus dem Urteil mit dem der EuGH die vorherige Genehmigung für unionsrechtswidrig erklärt hat, die bislang im Rahmen von grenzüberschreitenden Umstrukturierungen erforderlich war. Diese Genehmigung ist nunmehr abgeschafft und wird durch eine besondere Erklärungspflicht ersetzt sowie die Verpflichtung, die eingebrachten Vermögensgegenstände einer frz. Betriebsstätte der ausländischen juristischen Person zuzuordnen.

Aktualisierung des Inhalts der Verrechnungspreisdokumentation

Der Inhalt der Verrechnungspreisdokumentation, die von Großunternehmen im Rahmen einer Betriebsprüfung auf Anfrage des Prüfers vorgelegt werden muss, wird an die OECD-Standards angepasst.

Die Dokumentation beinhaltet jetzt zwei Dateien:

- Das „Master File“, das einen allgemeinen Überblick über die Geschäftstätigkeit des Konzerns gibt; und,
- Das „Local File“, das transaktionsbezogene Informationen mit verbundenen Unternehmen umfasst und sich speziell auf das französische steuerpflichtige Unternehmen bezieht.

Der Inhalt der Dokumentation wird durch die LF präzisiert, aber nicht wesentlich geändert. Im Vergleich zu der bis Ende 2017 geltenden Regelung beziehen sich die wichtigsten Neuerungen auf immaterielle Vermögenswerte (sowie diesbezügliche Vereinbarungen) und die Finanzpolitik des Konzerns, einschließlich der externen Finanzierung.

Kontakt für weitere Informationen



Timotheus Tangermann
 Avocat à la Cour – Rechtsanwalt
 Droit fiscal – Steuerrecht – Tax Law
 Tel: +33 (0)1 56 92 39 15
 Mobile: +33 (0)6 08 96 72 64
 E-Mail: timotheus.tangermann@roedl-avocats.fr



Aurélia Froissart
 Avocate à la Cour
 Droit fiscal – Steuerrecht – Tax Law
 Tel: +33 (0)3 90 40 54 15
 Mobile: +33 (0)6 74 89 60 44
 E-Mail: aurelia.froissart@roedl-avocats.fr



Marcus Schmidbauer
 Avocat à la Cour
 Droit fiscal – Steuerrecht – Tax Law
 Tel: +33 (0)1 86 21 92 74
 Mobile: +33 (0)6 65 08 25 25
 E-Mail: marcus.schmidbauer@roedl-avocats.fr

Gemeinsam erfolgreich

„Für den Erfolg Ihrer Projekte benötigen Sie einen kompetenten Partner, auf den Sie sich verlassen können. Unser Sachverstand in den Bereichen des Rechts-, Steuer-, Personal- und Buchhaltungswesens, entstanden durch eine solide Erfahrung, ermöglicht uns, Ihnen eine fachkundige Beratung vom Beginn Ihrer Aktivitäten bis hin zur Begleitung Ihrer Wachstumspläne zu bieten.“

Rödl & Partner

„Ein Castel zu errichten, ist wie ein Unternehmensprojekt aufzubauen. Miteinander, Stockwerk für Stockwerk, einem gemeinsamen Ziel entgegen, einen soliden und geometrisch harmonischen Menschenturm errichten.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Mentions légales: Newsletter France, Februar 2018

Herausgeber: **Rödl & Partner Avocats**
 24-26 rue de la Pépinière
 75008 PARIS (Frankreich)
 Tel.: +33 (0)1 56 92 31 20 | www.roedl.fr

Verantwortlich für den Inhalt:
Nicola Lohrey –
nicola.lohrey@roedl-avocats.fr

Layout/Satz: **Nicola Lohrey** –
nicola.lohrey@roedl-avocats.fr

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.